



IBSF-Bahnreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	3
2. Umweltschutz	3
3. IBSF-Bahnbauausschuss	3
4. Planungsvorbereitung	3
5. Planung allgemein	3
6. Lage der Bahn	4
7. Bahnlänge	4
8. Bahncharakteristik	4
9. Start-Bereich: Bob und Skeleton	4
9.1 Anschubbereich	4
9.2 Startbalken (Holzbalken)	4
9.3 Startzone	4
9.4 Vorbereitungszone	4
9.5 Zeitgrenze des Startvorgangs	5
10. Kurven	5
11. Kurvenüberkragungen	5
12. Fliehkräfte	5
13. Geraden	5
14. Bremsstrecke	5
15. Beleuchtung	6
16. Sonnen- und Wetterschutz	6
17. Wasserversorgung	6
18. Plateaus	6
19. Infrastruktur Nebenanlagen	6
20. Start- und Zielhäuser	7
21. Kostenaufteilung	7
22. Ausnahmen	7
23. Homologation	7
24. Provisorische Installationen	7
Anhang 1	9

1. Zweck

Das IBSF-Bahn-Reglement gilt für alle Bob- und Skeleton-Bahnen, die IBSF Events durchführen (Wettbewerbe oder Trainings). Diese Regeln müssen immer eingehalten werden und gelten für neue und bestehende Tracks.

Die Bahnen müssen so konstruiert und gewartet werden, dass sie für das Betreiben des Bob- und Skeleton-Rennsports ohne Einschränkungen geeignet sind.

Der Umwelt und dem Umweltschutz ist bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb größte Beachtung zu schenken.

Die Auflagen an die Bahnersteller sind so zu gestalten, dass die Bahnkosten so tief wie möglich gehalten werden können und eine zufriedenstellende Nutzung der Anlagen jederzeit gewährleistet ist.

2. Umweltschutz

Die „IBSF Umwelt Richtlinien“ bilden einen festen Bestandteil dieses Reglements und der Aufrechterhaltung der Nachhaltigkeit im Bob- und Skeletonsport. Sie müssen in der Vorbereitungsphase, bei der Planung, in der Bauphase und beim Betrieb der Bahn beachtet werden.

3. IBSF-Bahnbauausschuss

Der IBSF-Bahnbauausschuss muss die Planungsvorbereitung, die Planung, den Bau und die Inbetriebnahme beaufsichtigen. Der IBSF-Bahnbauausschuss steht den Erbauern und Betreibern von Bob- und Skeletonbahnen zur kostenlosen Beratungen zur Verfügung. Der IBSF-Bahnbauausschuss wird gegebenenfalls mit allen relevanten Technischen Komitees der FIL eng zusammenarbeiten.

4. Planungsvorbereitung

Der IBSF-Bahnbauausschuss wird vor der Entscheidung bezüglich der Wahl des Standorts, auf dem die Bahn gebaut werden soll, dazu angehalten, Inspektionen durchzuführen und Beratung zu gewähren. Der Bahnbauausschuss hat zu den Standorten einen schriftlichen Bericht zu erstellen und festzuhalten, welche Unterlagen ihm für die Weiterbearbeitung zu unterbreiten sind.

5. Planung allgemein

In der Planungsphase ist der IBSF-Bahnbauausschuss periodisch beizuziehen. Die Standortwahl und die Planungskonzepte müssen vom Ausschuss genehmigt werden. Dasselbe gilt für Änderungen des Standortes und des Planungskonzeptes.

6. Lage der Bahn

Die Bahn soll möglichst nordseitig gelegen und verkehrstechnisch gut erschlossen sein. Der Streckenverlauf ist möglichst eng dem Gelände anzupassen.

Für eine optimale Nutzung (nacholympisch) ist die Nähe von Städten bzw. Gebieten mit großer Siedlungsdichte von entscheidender Bedeutung.

7. Bahnlänge

Neue kombinierte Kunsteisbahnen für Bob, Skeleton und Rodel sollen eine Länge von 1200 – 1650 Meter aufweisen, davon min 1200 Meter als Abfahrtsstrecke. Die letzten 100 – 150 m dürfen in Abhängigkeit zur Geschwindigkeit in einer Steigung verlaufen, die Kurven aufweisen soll. Dieser Streckenteil darf eine Steigung von 12% nicht übersteigen. Die Geschwindigkeit soll am Ziel über 80 km/h betragen. Nach der Zeitmessung soll die Bremsstrecke gerade sein und keine Kurven mehr aufweisen.

8. Bahncharakteristik

Die Bahn muss mit Elementen mit unterschiedlichen fahrtechnischen Schwierigkeitsniveaus ausgestattet sein. Fahrtechnisch anspruchsvolle Bahnelemente sollen in den ersten zwei Dritteln der Bahn vorgesehen werden. Auf Projektbasis ist die Erreichung einer Geschwindigkeit zwischen 80 und 100 km/h nach 250 m Strecke vorzusehen. Es sind Kurven, Kurvenkombinationen und längere Geraden einzubauen.

9. Start-Bereich: Bob und Skeleton

9.1 **Anschubbereich**

Der Anschubbereich ist die Strecke zwischen Startbalken (Holzbalken) und der Zeitauslösung. Er muss eine Länge von 15m und ein Gefälle von 2% aufweisen.

Die hinterste Abgrenzung bildet ein am Boden befestigter Balken (Holzbalken), der nicht entfernt oder übertreten werden darf.

9.2 **Startbalken (Holzbalken)**

Der Startbalken muss mindestens eine Länge von 150 cm, eine Breite von 20 cm und eine Höhe von 5 cm ab Eisoberfläche haben.

9.3 **Startzone**

Nach der Zeitauslösung (Startlinie) muss die Bahn gerade verlaufen und den startenden Schlitten erlauben, eine Geschwindigkeit von 35 km/h zu erreichen. Die Bahn muss genügend breit sein, sie darf den Mannschaften kein Hindernis bieten.

Das Gefälle hat auf eine Länge von 60m 12% zu betragen.

Die Länge zwischen Zeitauslösung und 1. Zwischenzeit beträgt 50m (Startzeit).

9.4 **Vorbereitungszone**

Hinter dem Startbalken (Holzbalken) muss eine vereiste Vorbereitungszone erstellt werden, deren Größe es erlaubt, 2 Schlitten auf dem Eis aufzustellen, ohne die startende Mannschaft zu beeinträchtigen.

9.5 Zeitgrenze des Startvorgangs

Bei Überschreiten der Zeit von 60 Sekunden (Bob), bzw. 30 Sekunden (Skeleton) für den Startvorgang hat die Ampel auf Rot zu schalten.

10. Kurven

Die Kurven müssen so erstellt werden, dass die Schlitten nicht nur entlang einer Fahrlinie fahren können sondern ihre Fahrlinie aus einem Fahrlinienbereich wählen können.

Im Mittelteil der Kurve soll die Fahrlinie in der oberen Kurvenhälfte verlaufen.

Die Abrundungen in den Kurvenein- und -ausfahrten müssen so dimensioniert sein, dass ein weiches Ein- und Ausfahren möglich ist und ein Kippen des Sportgerätes ohne Fahrfehler verhindert wird.

11. Kurvenüberkragungen

Die Kurvenüberkragungen (Abweiser) sind so zu gestalten, dass sie die Schlitten in die Bahn zurückweisen.

Sie müssen ausreichend lang und breit sein, und zudem aus einem Material oder einer Konstruktion mit geeigneter Festigkeit bestehen, damit sie beim Aufprall eines Schlittens nicht durchbrochen werden.

12. Fliehkräfte

Fliehkräfte von 5G dürfen nicht länger als 2 Sekunden ununterbrochen auftreten.

13. Geraden

Im Eisausbau beträgt die Breite maximal 140 cm. Bei Geraden sollte die äußere Höhe der Bande 80-100 cm, inklusive zusätzliche Aufbauten, nicht überschreiten.

Die Bandenhöhe innen muss im vereisten Zustand mindestens 50 cm betragen.

Die Banden in den Geraden sollen im rechten Winkel zur Bahnsohle stehen.

Der Übergang von der Seitenbande zur Bahnsohle ist mit einer Kehlung zu versehen. Im vereisten Zustand beträgt der Radius 10 cm.

An den Übergängen zwischen einer Kurve und einer Geraden muss der überhöhte Kurvenbereich allmählich und ausreichend lang in die Bande der Geraden verzogen werden.

14. Bremsstrecke

Die Bremsstrecke ist so auszuführen, dass Bob, Skeleton auch ohne Betätigung der Bremse zum Stehen kommen. Die Neigung der Bremsstrecke darf nicht steiler als 20% sein.

Die Schlitten müssen am Ende der vereisten Strecke ungehindert weiterfahren können. Gegebenenfalls können bei Geschwindigkeiten von unter 30 km/h Auffangvorrichtungen angebracht werden, die die Verletzung von Personen verhindern und die Beschädigung der Geräte auf ein Minimum beschränken.

Für Skeleton haben genügend Schaumstoffmatten zur Verfügung zu stehen. Sie sollten, wenn möglich, wasser-abweisend sein (ca. 100 x 150 cm, maximale Stärke 6 cm).

15. Beleuchtung

Falls eine Beleuchtung für den Trainings- und Rennbetrieb notwendig ist, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Gleichmäßig helle, schatten- und blendfreie Ausleuchtung.
- b) Zwei voneinander unabhängige Stromkreise müssen die Beleuchtungsanlage betreiben. Davon ist ein Stromkreis netzunabhängig auszuführen.
- c) Bei Ausfall eines der beiden Stromkreise müssen noch 50% der Lichtstärke vorhanden sein.

16. Sonnen- und Wetterschutz

Streckenabschnitte, die von der Sonne und/oder der Witterung beeinflusst werden, müssen durch geeignete Einrichtungen geschützt werden. Im Kurvenbereich kann der Schutz durch feste Dächer sichergestellt werden, die mit den Kurvenabdeckungen kombiniert sind.

Auf den Geraden ist eine Abdeckung zu wählen, die beweglich und auf einer Bahnseite offen ist. Dächer mit festen Abdeckungen sind auf den Geraden verboten. Stützen (jeglicher Art und jeglichen Zwecks) und Befestigungssysteme müssen 50 cm von der Bandeninnenseite entfernt sein.

Die Abdeckungen dürfen das Fernsehen und die Zuschauer nicht wesentlich behindern. Sie sollen wenn möglich entfernt werden können. Den lokalen klimatischen Bedingungen ist Rechnung zu tragen.

17. Wasserversorgung

Längs der Bahn ist eine frostsichere Wasserleitung zu erstellen, die genügend geschützte Zapfstellen aufweist. Die Zapfstellen müssen von der Bahn her bedienbar sein.

18. Plateaus

Entlang der Bahn sind Plateaus für Jury, T. D. und Trainer zu erstellen. Diese sind für die Zuschauer abzusperren. Die Standorte der Plateaus werden bei der Plangenehmigung durch den Bahnbauausschuss festgelegt.

19. Infrastruktur Nebenanlagen

Die Flächen für den Aufwämbereich, Bobgaragen, Start- und Wiegehäuser müssen ausreichend groß sein. Insbesondere für das Einlaufen der Athleten sind genügend große Flächen im Freien vorzusehen. Es sind ein Sanitäts-, ein Dopingkontroll-, ein Materialkontrollraum und ein Pressezentrum vorzusehen. Nebenanlagen können auch provisorisch ausgeführt werden.

Sie werden gemeinsam durch den Projektverfasser und den Bahnbauausschuss oder andere IBSF-Funktionäre festgelegt.

20. Start- und Zielhäuser

Ein Gebäude muss in der Nähe des Startbereichs für Bob und Skeleton gebaut werden. Das Zielhaus ist für alle Disziplinen das Gleiche.

21. Kostenaufteilung

Der Kostenvoranschlag und die Baukosten einer kombinierten Bob- und Skeletonbahn sind wie folgt auszuweisen:

- a) Kosten für die Bahn und die Infrastruktur, die auf Grund des Reglements und der Auflagen der IBSF entstehen.
- b) Übrige Kosten, wie längere Bahn, verbesserte Infrastruktur, Zufahrten, Erschließungen usw.

Die genaue Aufteilung wird zwischen dem Erbauer und dem IBSF-Bahnbauausschuss oder anderen anerkannten IBSF-Funktionären festgelegt.

22. Ausnahmen

In speziellen Fällen sind Ausnahmen dieser Regeln möglich. Das IBSF-Exekutivkomitee oder seine bevollmächtigten Vertreter müssen diese Ausnahmen schriftlich genehmigen. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nicht die Sicherheit beeinträchtigen, den sportlichen Wert signifikant reduzieren sowie die Fernsehaufnahmen stören.

23. Homologation

Eine Bahn muss von der IBSF homologiert werden, damit auf ihr ein IBSF-Event ausgetragen werden kann.

Die IBSF übernimmt zu keiner Zeit die Verantwortung für die fachliche Richtigkeit der Berechnungen und die Ausführung von Bahnneu- und Umbauten. (Diese Verantwortung bleibt beim projektierenden Architekten bzw. Ingenieur und beim Bauunternehmen).

24. Provisorische Installationen

Die IBSF kann entlang der Bahn provisorische Anlagen benutzen.

- a) Provisorische Marketing-Installationen:
Die IBSF unterscheidet zwischen zwei Arten von Installationen: „Soft“-Installationen und „Hard“-Installationen.
Eine „Soft“-Installation ist eine Installation, deren Befestigungsvorrichtung einen Sollbruchpunkt aufweist. „Hard“-Installationen sind alle anderen Installationen.

Jegliche „Soft“-Installation darf nicht weniger als 10 cm von der Innenseite der Bahn entfernt sein (siehe Anhang 1).

Jegliche „Hard“-Installation darf nicht weniger als 30 cm von der Innenseite der Bahn entfernt sein, es sei denn, sie ist mit einem Puffermaterial geschützt. Das Puffermaterial hat eine Dicke von mindestens 6 cm.

Im Allgemeinen kann die Installation auch einen geringeren Abstand als 10 cm haben, wenn sie mit einem Puffermaterial geschützt ist. Im Zweifelsfall kann die IBSF die endgültige Entscheidung treffen.

b) IBSF-Kamerainstallationen

Reguläre Kameras und Mikrofone müssen die allgemeinen Regeln befolgen, d.h. sie dürfen nicht weniger als 50 cm von der Bahn entfernt installiert werden.

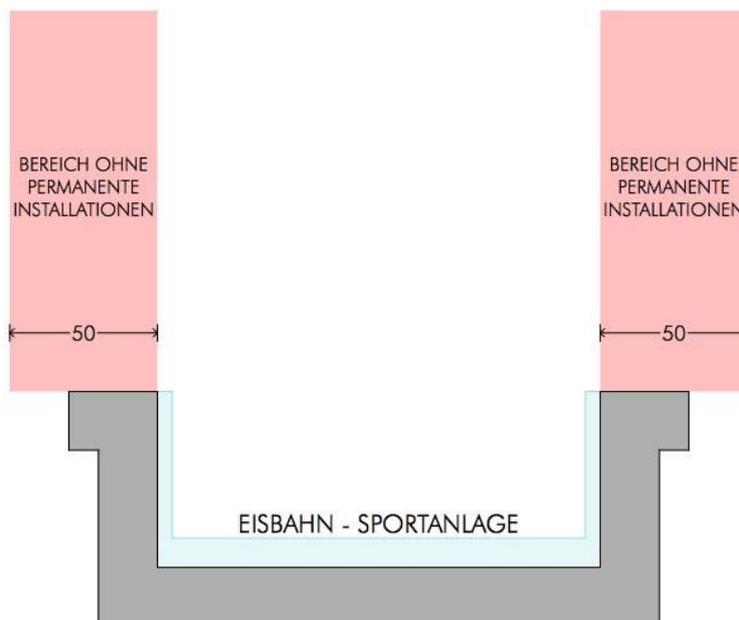
Minikameras und Mikrofone ähnlicher Größe müssen nahe am Eis oder auf dem Dach befestigt werden; Kamerainstallationen mit einem beweglichen Gelenkarm müssen immer in Fahrtrichtung montiert werden.

Die Installation von Popup-Kameras unterliegt der Entscheidung des Bahnbauausschusses oder des Weltcup-Koordinators bzw. des Jurypräsidenten.

Für weitere Einzelheiten siehe Anhang 1.

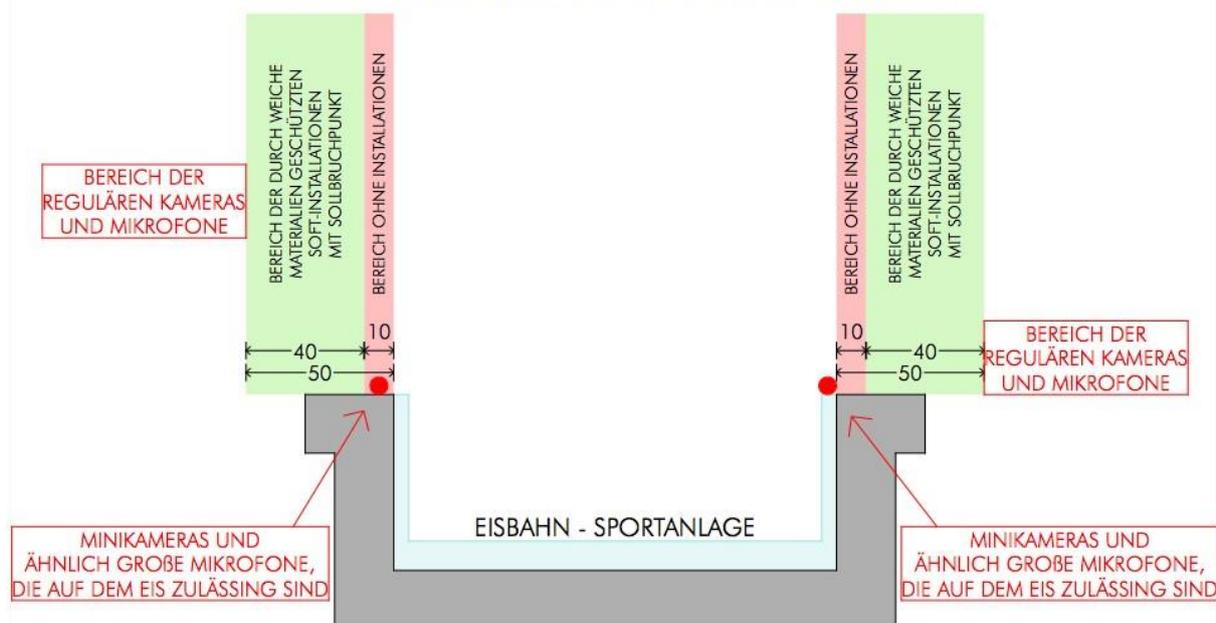
Anhang 1

INTERNATIONALES REGLEMENT DER IBSF



A

MARKETING -UND FERNSEH- INSTALLATIONEN DER IBSF



B